

Synopse
Gesellschaftsvertrag der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

Stand 08.04.2011	Neufassung
§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft, Geschäftsjahr 1. Die Firma der Gesellschaft lautet: Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH 2. Sitz der Gesellschaft ist Lippstadt. 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft, Geschäftsjahr 1. bleibt 2. bleibt 3. bleibt
§ 2 Gegenstand des Unternehmens 1. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs im Sinne des § 107 Abs. 1 GO NRW in Westfalen, insbesondere durch den Betrieb von Eisenbahn- und Güterverkehr einschl. Spedition und Vorhaltung von Infrastruktur, ferner die Beteiligung an Unternehmen, die diesen Zweck fördern. 2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie darf zu diesem Zweck insbesondere unter den Vorgaben des § 107 Abs. 3 GO NRW Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an diesen beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen, ferner Interessengemeinschaften eingehen. 3. Die Gesellschaft übt ihre Tätigkeit im Interesse der Bevölkerung der Verkehrsgebiete der Gesellschafter nach kaufmännischen Grundsätzen aus. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 108 Abs. 3 und § 109 GO NRW zu verfahren.	§ 2 Gegenstand des Unternehmens 1. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs im Sinne des § 107 Abs. 1 GO NRW in Westfalen, durch den Betrieb von Eisenbahn- und Güterverkehr einschl. Spedition, ferner die Beteiligung an Unternehmen, die diesen Zweck fördern. 2. bleibt 3. bleibt
§ 3 Gesellschaftskapital 1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 3.907.190 EUR. 2. Die Geschäftsanteile müssen mindestens 1 EUR betragen und auf volle EUR lauten. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.	§ 3 Gesellschaftskapital 1. bleibt 2. bleibt
§ 4 Organe der Gesellschaft Organe der Gesellschaft sind: 1. Geschäftsführer, 2. Aufsichtsrat, Gesellschafterversammlung.	§ 4 Organe der Gesellschaft bleibt

Stand 08.04.2011	Neufassung
§ 5 Geschäftsführer 1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Zahl der Geschäftsführer bestimmt die Gesellschafterversammlung. Sie kann Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis erteilen. Gleiches gilt im Falle der Liquidation für die von der Gesellschafterversammlung bestellten Liquidatoren. 2. Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Gleiches gilt im Falle der Liquidation für die von der Gesellschafterversammlung bestellten Liquidatoren. 3. Den Geschäftsführern obliegen alle Pflichten und Rechte, die sich aus Gesetzen, Verordnungen, aufsichtsbehördlichen Anordnungen, diesem Gesellschaftsvertrag, einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder Weisungen der Gesellschafterversammlung ergeben.	§ 5 Geschäftsführer 1. bleibt 2. Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Gleiches gilt im Falle der Liquidation für die von der Gesellschafterversammlung bestellten Liquidatoren. 3. bleibt
§ 6 Aufsichtsrat 1. Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern. 2. Sie werden von den Gesellschaftern unter Beachtung des § 113 Abs. 2 GO NRW nach folgender Maßgabe bestimmt und entsendet: Jeder Gesellschafter erhält einen Sitz. 3. 5 Aufsichtsratsmitglieder werden von den Arbeitnehmern bestimmt und durch Mitteilung des Betriebsrates in den Aufsichtsrat entsendet. 4. Die von den Gebietskörperschaften entsandten Mitglieder unterliegen den Weisungen und Beschlüssen ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft. 5. Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Mitglieder entsandt sind. Die Vertretungskörperschaft einer Gebietskörperschaft ist für den Gesellschafter berechtigt, alle oder einige der von ihr in den Aufsichtsrat entsandten Personen als Mitglieder des Aufsichtsrates jederzeit abzurufen, sofern gleichzeitig entsprechende neue Mitglieder in den Aufsichtsrat entsendet werden. 6. Die Amtszeit eines entsandten Aufsichtsratsmitgliedes beginnt mit seiner Entsendung und	§ 6 Aufsichtsrat 1. Der Aufsichtsrat besteht aus 22 Mitgliedern. 2. Sie werden von den Gesellschaftern unter Beachtung des § 113 Abs. 2 GO NRW nach folgender Maßgabe bestimmt und entsendet: Die Kreise Soest und Warendorf erhalten je 3 Sitze, die Stadtwerke Münster erhält 2 Sitze und die übrigen Gesellschafter erhalten jeweils 1 Sitz. Die Aufsichtsratsmitglieder haben die Interessen der beteiligten Kreise/Gemeinden zu verfolgen. 3. 7 Aufsichtsratsmitglieder werden von den Arbeitnehmern bestimmt und durch Mitteilung des Betriebsrates in den Aufsichtsrat entsendet. 4. Die von den Gebietskörperschaften entsandten Mitglieder unterliegen den Weisungen und Beschlüssen ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft. Sie haben die Vertretungskörperschaft über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. 5. bleibt 6. bleibt

Stand 08.04.2011	Neufassung
endet mit dem Tag seiner Abberufung durch den entsendenden Gesellschafter bzw. die Arbeitnehmer, der Niederlegung des Amtes durch das jeweilige Aufsichtsratsmitglied oder dem Tod des Aufsichtsratsmitgliedes. 7. Über die Regelungen gemäß Abs. 5 und 6 hinaus endet die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitgliedes, das zur Zeit seiner Entsendung der Vertretungskörperschaft des entsendenden Gesellschafters angehört hat, auch mit seinem Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft beziehungsweise dem Ende der Wahlperiode der ihn bestellenden Vertretungskörperschaft. Das ausscheidende Aufsichtsratsmitglied führt die Geschäfte bis zur Entsendung des neuen Mitglieds fort. 8. Der Aufsichtsrat wählt alle fünf Jahre einen neuen Vorsitzenden, der jeweils von den Gesellschaftern gestellt wird. Zudem wählt der Aufsichtsrat drei Stellvertreter aus seiner Mitte. 9. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten zur Abgeltung der im Interesse der Gesellschaft gemachten Aufwendungen eine pauschalisierte Entschädigung, die die Gesellschafterversammlung festlegt. Daneben werden die anfallenden Fahrtkosten erstattet. Die Auszahlung erfolgt unbar.	7. bleibt 8. bleibt 9. bleibt
§ 7 Einberufung und Beschlussfassung im Aufsichtsrat 1. Der Aufsichtsrat ist mindestens zweimal im Kalenderjahr unter Angabe der Tagesordnung in der Regel unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen, wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden, von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates durch Brief, Telefax oder E-Mail einzuberufen. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden. Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn 6 Mitglieder es unter Angabe der Tagesordnung verlangen. 2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter den zuletzt bekannten Kontaktdaten ordnungsgemäß nach Maßgabe von Abs. 1 eingeladen wurden und mindestens die Hälfte - darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter - anwesend sind. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit ist unverzüglich nach Maßgabe von Abs. 1 durch die Geschäftsführung eine Folgesitzung einzuberufen mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass der Aufsichtsrat in jedem Fall beschlussfähig ist. 3. Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes vorsehen, beschließt der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmen-	§ 7 Einberufung und Beschlussfassung im Aufsichtsrat 1. bleibt 2. bleibt 3. bleibt

Stand 08.04.2011	Neufassung
gleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. 4. Beschlüsse im Aufsichtsrat werden grundsätzlich in der Aufsichtsratssitzung gefasst. Die Beschlüsse der Aufsichtsratsmitglieder können auch außerhalb der Aufsichtsratssitzung durch Einholung der Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen (E-Mail, Telefax) erfolgen, wenn sich alle Mitglieder mit dieser Art der Stimmabgabe einverstanden erklären. Eine kombinierte Beschlussfassung (z.B. schriftliche/textliche Stimmabgabe) ist zulässig. Die Zustimmung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder zu einer Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren bzw. durch Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen gilt als erteilt, wenn der jedem Aufsichtsratsmitglied übermittelten Beschlussvorlage mit dem Hinweis auf die außerhalb der Aufsichtsratssitzung beabsichtigte Beschlussfassung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widersprochen wird. 5. Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist an einer Sitzung des Aufsichtsrates teilzunehmen, ist berechtigt, ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates zur Stimmabgabe schriftlich oder elektronisch zu ermächtigen. Mit der Ermächtigung muss das Stimmverhalten festgelegt werden. Die Ermächtigung gilt nicht für Abstimmungen, für die das Stimmverhalten nicht festgelegt wurde. 6. Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die sämtliche gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Aufsichtsratssitzung ist vom Vorsitzenden und von einem Geschäftsführer der Gesellschaft zu unterschreiben. Die Niederschrift soll den Aufsichtsräten innerhalb von 6 Wochen nach der Sitzung bzw. der Beschlussfassung gemäß Abs. 4 durch Brief, Telefax oder E-Mail übersandt werden.	4. bleibt 5. bleibt 6. bleibt
§ 8 Aufgaben des Aufsichtsrates 1. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. 2. Zu folgenden Angelegenheiten, gleichgültig, ob die Maßnahmen unmittelbar für und gegen die Gesellschaft selbst gelten sollen oder ob es sich um Maßnahmen handelt, die die Gesellschaft als Vertreterin für einen anderen treffen will oder soweit die Maßnahmen zur Umsetzung einer Handlung der Geschäftsführung bedürfen, ist die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich: a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von	§ 8 Aufgaben des Aufsichtsrates 1. bleibt 2. bleibt

Stand 08.04.2011	Neufassung
Grundstücken sowie Bauvorhaben, deren Wert 50.000 EUR überschreiten, b) Abschluss von Erbbaurechts-, Miet- und Pachtverträgen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, c) Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Sicherheiten, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind, sowie Abschluss aller Arten von Derivatgeschäften, d) Sonstige Rechtsgeschäfte, deren Wert jeweils 50.000 EUR übersteigen, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind, e) Gewährung dauerhafter außertariflicher Leistungen, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind. 3. Der Aufsichtsrat kann weitere Maßnahmen bestimmen, für die die Geschäftsführung seiner vorherigen Zustimmung, ggfls. mit qualifizierter Mehrheit, bedarf.	3. bleibt
§ 9 Gesellschafterversammlung 1. Die Gesellschafterversammlung ist nach Bedarf oder auf Verlangen eines Gesellschafters, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr unter Angabe der Tagesordnung in der Regel mit einer Frist von mindestens 14 Tagen, wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden, von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates durch Brief, Telefax oder E-Mail einzuberufen. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden. 2. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. einer der drei Stellvertreter. 3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß nach Maßgabe von Abs. 1 eingeladen wurde und mindestens die Hälfte des Gesellschaftskapitals vertreten ist. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit ist unverzüglich nach Maßgabe von Abs. 1 durch die Geschäftsführung eine Folgeversammlung einzuberufen mit dem Hinweis, dass diese in jedem Fall beschlussfähig ist. 4. Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes vorsehen, beschließt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.	§ 9 Gesellschafterversammlung 1. bleibt 2. bleibt 3. bleibt 4. bleibt

Stand 08.04.2011	Neufassung
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Je 1 EUR eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Die Gesellschaftervertreter können ihre Stimmrechte nur einheitlich ausüben. 5. Vertreter der Gebietskörperschaften in der Gesellschafterversammlung sind an die Weisungen und Beschlüsse ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft gebunden. Auf Beschluss der jeweiligen Vertretungskörperschaft haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen. 6. Ein Gesellschaftervertreter kann sich jederzeit durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Die Vollmacht ist dort zu hinterlegen. 7. Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Beschlussfassung der Gesellschafter kann auch außerhalb der Gesellschafterversammlung durch Einholung der Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen (E-Mail, Telefax) erfolgen, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Stimmabgabe einverstanden erklären. Eine kombinierte Beschlussfassung (z.B. schriftliche / textliche Stimmabgabe) ist zulässig. Die Zustimmung der Gesellschafter zu einer Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren bzw. durch Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen gilt als erteilt, wenn der jedem Gesellschafter schriftlich mittels Brief, Telefax oder E-Mail übermittelten Beschlussvorlage mit dem Hinweis auf die außerhalb der Gesellschafterversammlung beabsichtigte Beschlussfassung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widersprochen wird. 8. Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die sämtliche gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist vom Vorsitzenden und einem Geschäftsführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll den Gesellschaftern innerhalb von 6 Wochen nach der Sitzung bzw. der Beschlussfassung gemäß Abs. 7 durch Brief, Telefax oder E-Mail übersandt werden. 9. Die Gesellschaftervertreter erhalten zur Abgeltung der im Interesse der Gesellschaft gemachten Aufwendungen eine pauschalierte Entschädigung, die die Gesellschafterversamm-	5. Vertreter der Gebietskörperschaften in der Gesellschafterversammlung sind an die Weisungen und Beschlüsse ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft gebunden. Die gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW entsandten Vertreter haben die Interessen der beteiligten Kreise/Gemeinden zu verfolgen. Sie haben die Vertretungskörperschaft über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Auf Beschluss der jeweiligen Vertretungskörperschaft haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen. 6. bleibt 7. bleibt 8. bleibt 9. bleibt

Stand 08.04.2011	Neufassung
lung festlegt. Daneben werden anfallende Fahrtkosten er-stattet. Die Auszahlung erfolgt unbar. 10. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben das Recht, als Gäste ohne Stimmrecht an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.	10. bleibt
§ 10 Aufgaben der Gesellschafterversammlung 1. Zu nachfolgenden Angelegenheiten, gleichgültig, ob die Maßnahmen unmittelbar für und gegen die Gesellschaft selbst gelten sollen oder ob es sich um Maßnahmen handelt, welche die Gesellschaft als Vertreterin für einen anderen treffen will oder soweit es sich um Maßnahmen handelt, zu deren Umsetzung es einer Handlung der Geschäftsführung bedarf, ist die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich: a) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses, b) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer, c) Wahl des Abschlussprüfers, d) Genehmigung des Wirtschaftsplans, e) Änderung und Neufassung des Gesellschaftsvertrages, f) Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen, g) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen oder Teilen davon, h) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon sowie Übergang von Geschäftsanteilen oder Teilen davon im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz, i) Übertragung des Unternehmens an Dritte, j) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 AktG, k) Auflösung der Gesellschaft, l) Fortsetzung der Gesellschaft nach Auflösung, m) Bestellung und Abberufung von Liquidatoren, n) Bestellung und Abberufung von Geschäfts-	§ 10 Aufgaben der Gesellschafterversammlung 1. d) Genehmigung der Wirtschaftspläne der WLE und WLE-Spedition GmbH, alle anderen Inhalte bleiben

Stand 08.04.2011	Neufassung
führen und Prokuristen, wobei möglichst Personenidentität zwischen diesen und den Geschäftsführern und Prokuristen der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH zu wahren ist, o) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer mit der Festlegung des Geschäftsverteilungsplanes, p) Weisungen an die Geschäftsführung in Geschäftsführungsangelegenheiten. 2. Für die Beschlussfassung zu den Punkten e) - l) ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ des vertretenen Gesellschaftskapitals erforderlich. 3. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Maßnahmen bestimmen, für die die Geschäftsführung ihrer vorherigen Zustimmung bedarf.	2. bleibt 3. bleibt
§ 11 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung, Transparenz, Planung 1. Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung im Sinne von § 108 Abs. 3 GO NRW Stellung zu nehmen. 2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen. 3. Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden. 4. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prü-	§ 11 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung, Transparenz, Planung 1. Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung im Sinne von § 108 Abs. 3 GO NRW Stellung zu nehmen. Die Geschäftsführung erstattet dem Aufsichtsrat einen vierteljährlichen Bericht über die wesentlichen wirtschaftlichen Kennzahlen für alle Tätigkeitsbereiche der Gesellschaft. 2. bleibt 3. bleibt 4. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prü-

Stand 08.04.2011	Neufassung
funfsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz erstrecken. Den Gesellschaftern stehen - unbeschadet der Rechte aus § 51 a GmbHG - die Befugnisse gemäß § 112 GO NRW zu. 5. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Gesellschaftern alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabchlusses gemäß § 116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte werden erteilt. 6. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Im Übrigen wird die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und der Lagebericht ortsüblich gem. § 4 BekanntmachungsVO bekannt gemacht, gleichzeitig werden der Jahresabschluss und der Lagebericht im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft ausgelegt und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung und Einsichtnahmemöglichkeit hinzuweisen. 7. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW aus. Dies gilt erstmals für den Anhang des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2010. 8. Die Gesellschaft stellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Sie legt gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 1b GO NRW der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde und bringt diese den Gesellschaftern zur Kenntnis.	funfsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz erstrecken. Den Gesellschaftern stehen die Rechte nach § 112 GO NRW in Verbindung mit den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes unter den Voraussetzungen dieser Bestimmungen zu. 5. 6. bleibt 7. bleibt 8. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan beinhaltet den Erfolgs- und Finanzplan, einen Vermögensplan und einen Stellenübersichtsplan. Dem Wirtschaftsplan ist gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 1b GO NRW eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die dem Aufsichtsrat und den an der Gesellschaft beteiligten Gesellschaftern bis zum 15.11. des jeweiligen Vorjahres zur Kenntnis zu bringen ist.
§ 12 Gewinnverteilung Die Gewinnverteilung erfolgt gem. § 29 GmbH-Gesetz oder aufgrund eines anderslautenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung.	§ 12 Gewinnverteilung bleibt
§ 13 Gleichstellung Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des LGG NRW zu beachten. Die Bezeichnungen in diesem Vertrag gelten sowohl für die weibliche als auch für die männliche Form.	§ 13 Gleichstellung bleibt

Stand 08.04.2011	Neufassung
§ 14 Schlussbestimmungen 1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder der Vertrag eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, zur Ersetzung einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung unter Beachtung der gebotenen Form und Mehrheitserfordernisse durch Gesellschafterbeschluss herbeizuführen, die soweit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten. 2. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger.	§ 14 Schlussbestimmungen 1. bleibt 2. bleibt